

Anlage zur Mitgliederversammlung am 18.03.2017 zum Top 6 Beschluss: *Vereinbarung zur Stromanlage und zum Stromanschluss zwischen der Grüne Aue e.V. und den Stromnehmern*

Antrag: Die Mitglieder mögen beschließen, dass die **Stromanlage** in der Kleingartenkolonie Grüne Aue, ausgehend von den 3 Hausanschlüssen (Stromnetz Berlin) – wie in §1 beschrieben - in das Eigentum der Kleingartenkolonie Grüne Aue e.V. aufgenommen wird und das Rechtsverhältnis, zur Verwaltung und zur Wartung der Stromanlage zwischen dem Verein und den jeweiligen Stromnehmern, durch eine Vereinbarung mit diesen - siehe §§ 1 bis 5 -, geregelt wird.

§ 1 Stromanlage

- a) Die Stromanlage besteht aus der Verbindung, beginnend vom jeweiligen Kabelverteilerkasten (Hausanschluss) über das Stromverteilungsnetz bis zu den Nebenkabelverteilerkästen in der Kleingartenkolonie Grüne Aue.
- b) Die Stromanlage der Kleingartenkolonie Grüne Aue steht vorbehaltlich abweichender Vereinbarung in der Verwaltung der Kleingartenkolonie Grüne Aue e.V. und wird ausschließlich von dieser unterhalten und durch ein vom Netzanbieter (z. Zt. Stromnetz-Berlin) zugelassenes Elektroinstallations-Unternehmen ggf. gewartet, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt.

§ 2 Kostenverteilung

Die Kosten für die Unterhaltung, Wartung, Erneuerung, Beseitigungen von Störungen an der Stromanlage trägt anteilig der Unterpächter, dessen Kleingartenparzelle an der Stromanlage angeschlossen ist.

§ 3 Stromanschluss in der Kleingartenparzelle

- a) Für die Anschlusskosten und ordnungsgemäßen Errichtung Erweiterung, Änderung und Unterhaltung des Stromanschlusses in der Kleingartenparzelle, abgehend von dem entsprechenden Nebenkabelverteilerkasten, ist der Unterpächter der jeweiligen angeschlossenen Kleingartenparzelle verantwortlich.
- b) Die Stromanlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften des Netzbetreibers (Zähler- und Sicherungskasten mit max. 2 x 10 Ampere 1 x 16 Ampere), gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen, sowie nach den anerkannten Regeln der Technik unterhalten und durch ein zugelassenes Elektroinstallations-Unternehmen errichtet, erweitert und geändert werden.
- c) Über etwaige Veränderungen des Stromanschlusses in die Kleingartenparzelle ist der geschäftsführende Vorstand unverzüglich zu informieren.
- d) Der Unterpächter der Kleingartenparzelle hat dem Beauftragten der Kleingartenkolonie Grüne Aue e.V. den Zutritt zu seinem Parzellenanschluss zu den in a) und b) genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen oder zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Vereinbarung nötig ist.

§ 3 Stromnutzung

Der Unterpächter hat zur Stromnutzung einen entsprechenden Stromliefervertrag mit einem Stromanbieter seiner Wahl abzuschließen.

§ 4 Einstellung der Stromversorgung für die Kleingartenparzelle

1. Die Kleingartenkolonie Grüne Aue e.V. ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Unterpächter der Kleingartenparzelle den Bedingungen des Parzellenanschlusses zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist:
 - a) Wenn gem. §3 kein entsprechender Stromliefervertrag mit einem Stromanbieter abgeschlossen wurde,
 - b) Eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 - c) Um den Verbrauch von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung des Stromzählers zu verhindern
 - d) Um zu gewährleisten, dass Störungen anderer Unterpächter, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stromanlage Kleingartenkolonie Grüne Aue oder Dritter ausgeschlossen sind.
 - e) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung gemäß § 2 - trotz Mahnung - ist die Kleingartenkolonie Grüne Aue e.V. berechtigt, die Stromversorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen.

§ 5 Verstöße

Verstöße des Unterpächters gegen die in den §§ 2 bis 4 genannten Bestimmungen dieser Vereinbarung können mit einer Vereinsstrafe gem. § 4.6 der Satzung belegt werden, die die Mitgliederversammlung festlegt. Dem Unterpächter werden zusätzlich Kosten, durch unerlaubte Handlungen an den Stromanschlüssen, sowie durch nicht rechtzeitige Meldung von entstandenen Schäden, in Rechnung gestellt.